

Anlage 2

zur Satzung der Ortsgemeinde Ralingen über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Begründung gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Ortsgemeinde Ralingen zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten gem. § 10 a Abs. 1 KAG.

Aufgrund der im Rahmen der Territorialreform Ende der 60er Anfang der 70er Jahre vorgenommene Eingemeindungen und Zusammenlegungen ehemals selbständiger Gemeinden wurden die heutigen Ortsteile Edingen, Godendorf, Olk, Wintersdorf und Kersch in die Ortsgemeinde Ralingen eingemeindet. Die Ortsgemeinde Ralingen hat gem. § 74 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) aus diesen ehemals souveränen Gemeinden in ihren Gebieten bzw. Gemarkungen Ortsbezirke gebildet.

Es handelt sich bei den Ortsteilen Ralingen, Kersch, Olk und Wintersdorf um einzelne, voneinander abgrenzbare Gebietsteile (Dörfer) gem. § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG, die in ihrer örtlichen Lage eine deutliche Entfernung (mehrere Kilometer) voneinander aufweisen. Ihre Anbindung an das übrige Verkehrsnetz erfahren sie ausschließlich über Verkehrsanlagen, die nicht zum Anbau bestimmt sind und nicht in der Straßenbaulast der Ortsgemeinde Ralingen stehen (klassifizierte Straßen).

Die Ortsteile Godendorf und Edingen sind durch die bauliche Entwicklungen der letzten Jahre zusammengewachsen und bilden eine Abrechnungseinheit, da keine räumliche Distanz zwischen den Ortsteilen vorliegt und der ehemals trennende Aussenbereich durch Planung und Bebauung nicht mehr existiert.

Der Ortsteil Kersch wird in die Abrechnungseinheiten Kersch und Kerscher Bach aufgrund seiner räumlichen Trennung eingeteilt.

Die Ortsgemeinde Ralingen legt aus diesen Gründen fest, dass das Gemeindegebiet in verschiedene Abrechnungseinheiten gegliedert wird.